Gemeinde Frauenneuharting

Landkreis Ebersberg
Geschäftsstelle: Rathaus Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling

Aßling, 12.10.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Inhalt:

Der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 106 "Hinterer Sandbergweg" wird gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen.

Begründung:

Der ÖFWW Nr. 106 ist in seiner gesamten Länge nicht mehr vorhanden, wird schon seit vielen Jahren landwirtschaftlich bewirtschaftet und ist als Zufahrt zu Grundstücken nicht mehr erforderlich. Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenneuharting hat der Einziehung mit Beschluss vom 23.04.2026 zugestimmt. Während der 3-monatigen Ankündigung zur Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Hinterer Sandbergweg
Stadt/Gemeinde:	Frauenneuharting;
Landkreis:	Ebersberg;
Widmungsbeschränkung:	keine;
Flurnummer/n:	2127 Gemarkung Frauenneuharting
Anfangspunkt:	Einmündung in Feldweg Nr. 107 bei Fl.Nr. 2130
Endpunkt:	Einmündung in die GVStr. Nr. 34 nördl. Haging
Länge:	0,158 km;
Baulastträger:	

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg einzuziehen.

Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	15.10.2026
Tag der Sperrung:	15.10.2026

3. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
14.10.2026	30.10.2026		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift	

Martin Hofer

Höher, 1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem *Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München*, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Gemeinde Aßling, Bahnhofstr. 1, 85617 Aßling)* und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
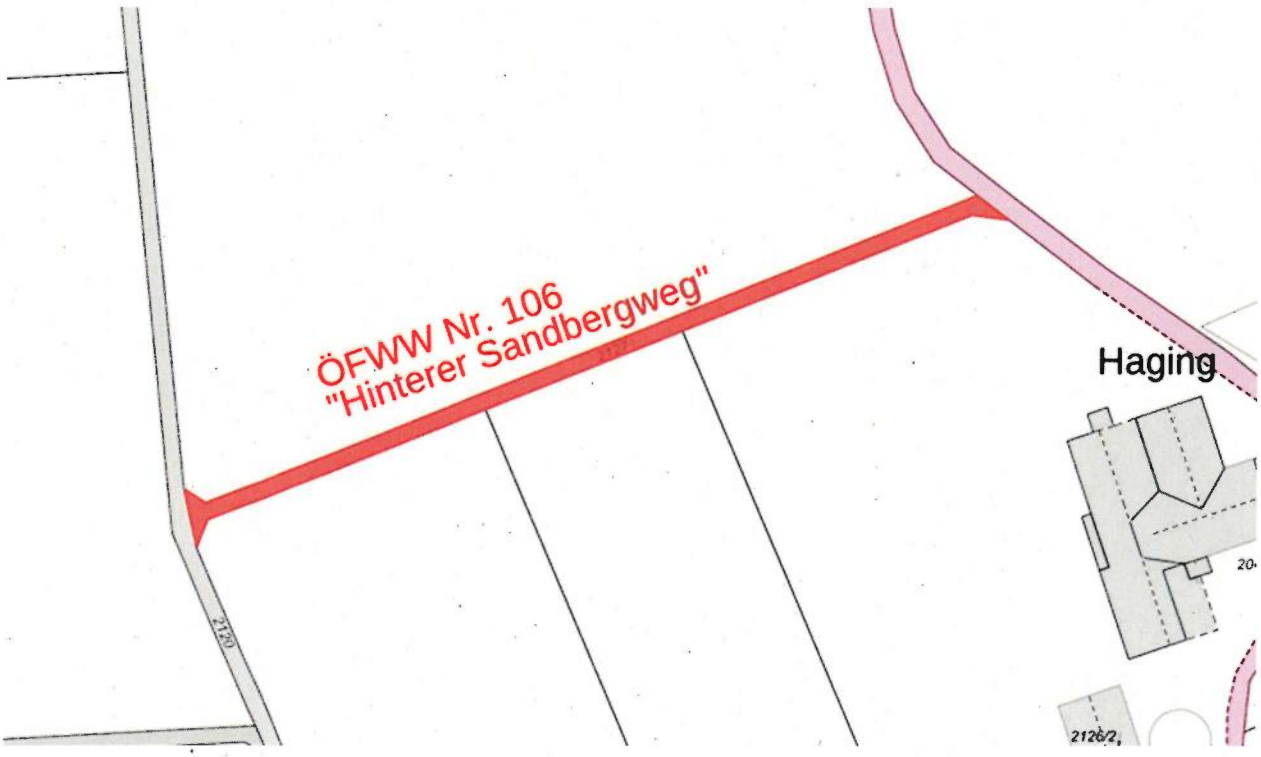
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Bekanntmachung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.